

eindeutig sichergestellt war. Die Handschriftenforschungen Klübansky haben jetzt endgültig den Kusaner als Verfasser erwiesen.

Für die vornehme Ausstattung gebührt dem Verleger Meiner, der auch persönlich an der Förderung philosophischer Forschungen interessiert ist, besonderer Dank. — Für die Cusanus-Forschung, die im letzten Jahrzehnt neu begonnen hat, wird diese kritische Gesamtausgabe den Beginn eines neuen Aufschwunges bedeuten.

W. Hentrich S. J.

Wilpert, Paul, Das Problem der Wahrheitssicherung bei Thomas von Aquin. Ein Beitrag zur Geschichte des Evidenzproblems (BeitrGPhThMA 30, 3). gr. 8° (XIV u. 214 S.) Münster 1931, Aschendorff. M 11.60.

Gewiß gibt es schon manche Abhandlungen über die Erkenntnislehre des hl. Thomas. Sie versprechen nicht selten eine thomistische Lösung der erkenntniskritischen Frage und bieten in Wirklichkeit eine spekulativ-psychologische Erklärung des Entstehens unserer Erkenntnis. Daß so das eigentlich kritische Problem schon als gelöst vorausgesetzt wird, hat W. klar gesehen. Er versucht wirklich eine zusammenfassende Darstellung der Lehre von der Wahrheitssicherung bei Th. zu geben. Denn wenn Th. auch keine geschlossene erkenntniskritische Abhandlung bietet, so bemerkt W. doch mit Recht, daß sich bei ihm sehr bedeutsame Ansätze finden.

Der erste Teil behandelt das Problem der Wahrheitssicherung im allgemeinen: Begriff der Wahrheit, Problem der Gewißheit, Wesen und Möglichkeit der Evidenz. Man findet hier wertvolle Untersuchungen über die Wortbedeutungen und ihren Wandel. Vielleicht hätte der Bedeutungswandel des Wortes „Evidenz“ mehr betont werden können. Wenn einerseits (mit Thomas) dem Glaubensakt die „Evidenz“ abgesprochen wird, andererseits (mit den Neuscholastikern) die „Evidenz“ als die einzig zureichende Begründung der Zustimmung dargestellt wird, muß doch der Anschein entstehen, die Glaubensgewißheit sei unbegründet und unvernünftig.

Sehr gut gelungen scheint uns dagegen die Aufhellung des scheinbaren Widerspruches, der dadurch entsteht, daß Th. in der begrifflichen Erfassung die Vermittlung durch ein bewußtes Erkenntnisbild annimmt und trotzdem von einem unmittelbaren Erfassen des Gegenstandes selbst spricht. Der Inhalt des Erkenntnisbildes, der erfaßt wird, ist eben nur die reine Wesenheit (quidditas), die auch im Ding ist; die Seinsweise (ob nur ideal oder real) wird im Begriff überhaupt nicht erfaßt. Wenn also Th. öfters betont, der Gegenstand selbst, nicht ein Bild, sei das, was erkannt werde, folgt daraus nicht die Leugnung eines vermittelnden bewußten Erkenntnisbildes (90—95).

Wenn also auch mit dem unmittelbaren Erfassen der Wesenheiten eine unmittelbare Evidenz von Wesensverhalten ermöglicht ist, so bleibt doch immer noch die kritische Frage nach der Realität der bewußtseinstranszendenten Gegenstände. Th. löst diese Frage nicht durch den naiven Versuch eines Vergleiches der beiden Termini (Vorstellung und Ding), sondern er verweist uns *De veritate* q. 1 a. 9 auf eine vertiefte Betrachtung des einen Terminus, des Verstandes. W. erklärt den Text so: Zunächst erfaßt der Verstand die Wahrheit in einem unmittelbar evidenten Urteil. Darin wird zugleich „die Natur des Verstandes“ erkannt und damit ist ein Weg zur Rechtfertigung auch der mittelbaren Erkenntnisse gegeben (67). Der



Grundgedanke dieser Deutung, nämlich, daß es sich nicht um die Bedingung der Möglichkeit jeglicher Evidenz, sondern nur der Evidenz bewußtseinstranszendenter Realität handelt, scheint uns durchaus richtig. Aber es bleiben doch noch manche Fragen.

Der zweite Teil handelt über die einzelnen Arten evidenter Erkenntnisse: die durch Deduktion erlangte mittelbare Evidenz, die empirische Evidenz der Wahrnehmungsurteile und die apriorische Evidenz der Prinzipien. Wenn das Kapitel über die empirische Evidenz ein wenig enttäuscht, so bietet das Kapitel über die Prinzipien um so mehr Bedeutsames. Vor allem wird der Nachweis des „synthetischen“ Charakters vieler Prinzipien überzeugend geführt. Es gibt Prinzipien, in denen das Prädikat zum Subjekt etwas hinzufügt, was in dessen Begriff nicht formell enthalten ist. Gewiß definiert Th. das *iudicium per se notum* als ein solches, in dem das Prädikat *de ratione subiecti* ist; auch bedeutet *ratio* den Wesensbegriff; aber das „*de*“ *ratione esse* bedeutet, wie an Hand der Texte überzeugend dargetan wird, nicht notwendig ein formales Enthaltensein, sondern ebensowohl oder noch eher ein „Folgen aus dem Wesensbegriff“ (187—190).

Weniger überzeugend erscheinen beim Nachprüfen der Texte die Darlegungen über das Wie der Erfassung dieser „synthetischen“ Wesensverhalte. Vielleicht versucht hier W. Thomas doch allzu sehr der Geyserschen Auffassung anzunähern. Es wird zwar zugegeben, daß Wahrnehmung und Induktion die Prinzipien nicht zu liefern vermögen. Aber durch „reflektierendes Denken“ werde die notwendige Beziehung zunächst im Einzelbeispiel „gewissermaßen geschaut“, die Begriffe seien (nur?) das methodische Hilfsmittel zur klareren Fixierung. Wenn wir richtig verstehen, soll also ein Sachverhalt, der zunächst an einem Einzelbeispiel als rein tatsächlich festgestellt wird, dann durch „reflektierendes Denken“ in demselben konkreten Einzelding als notwendig erschaut werden. Dagegen scheint uns Th. nur ein Schauen der Wesenheiten (*quidditates indivisibiles*) im Einzelding zu lehren, die notwendige Beziehung aber wird nur durch Vergleich der abstrahierten Wesenheiten, d. h. der Begriffe (der „*termini*“) erfaßt. Das Einzelbeispiel ist nicht das Mittel, in dem die notwendige Beziehung erkannt wird, sondern nur psychologische Hilfe zur leichteren und klareren Erfassung der „*termini*“. Sonst müßten ja auch nach Th. Prinzipien, deren Inhalt als bloße Tatsache gar nicht erfahren werden kann, unmöglich sein. Man denke z. B. an das für die thomistische Metaphysik so wichtige Prinzip, daß der Akt des Seins nicht aus sich selbst beschränkt sein kann; die Beschränkung des Seins durch die Wesenheit ist doch keine Erfahrungstatsache, da durch die bloße Erfahrung eine Unterscheidung zwischen Dasein und Wesen gar nicht festgestellt werden kann. Der einzige von W. für seine Auffassung zitierte Text, der einen stützig machen könnte, ist eine Stelle aus dem Kommentar zu den *Analytica posteriora*, *lectio 30* (204 Anm. 269). Aber schon Zigliara zeigt, daß auch dieser Text im Sinn der gewöhnlichen Lehre des hl. Th. gedeutet werden kann (*Editio Leonina*, Bd. 1 S. 259 Anm. 8).

Noch manche andere Fragen der thomistischen Erkenntnislehre kommen in anregender Weise zur Sprache, und die Problematik vielgebrauchter Begriffe (z. B. der „Wahrheit“ des Begriffs, des „Urteils“ des Sinnes) wird aufgedeckt. So verdient das Buch die Beachtung aller, die sich um den Fortschritt der scholastischen Erkenntnistheorie bemühen.

J. de Vries S. J.